

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

TOP: Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 1. Änderung;

Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 013/2012

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

22.02.2012

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

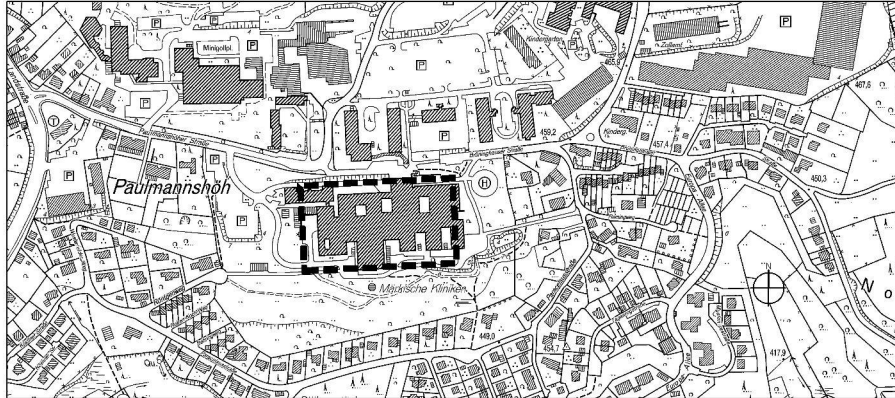
freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Beschlussumsetzung bis 16.10.2012

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, soll der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Ratsbeschlusses vom 28.04.1980 durchzuführen.

Begründung:

Die Märkischen Kliniken GmbH plant auf dem Dach des Hauptgebäudes die Errichtung von vier Kleinwindkraftanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 10 kW. Es handelt sich dabei um Windkraftanlagen mit einem H-Rotor, der sich im Gegensatz zu den üblichen Windrädern vertikal um den eigenen Mast dreht.

Mit dem selbstproduzierten Strom soll der Eigenenergieanteil des Klinikums erhöht werden und somit ein sinnvoller Beitrag zum lokalen Klimaschutz geleistet werden. Ein Ende 2010 in Betrieb genommenes gasbetriebenes Blockheizkraftwerk sowie neue Ventilatorsysteme innerhalb des Klinikums führen zu einer zusätzlichen Energieeinsparung. Photovoltaik auf den Dächern des Klinikums ist als ergänzender Baustein im Energiekonzept der Märkischen Kliniken angedacht.

Der seit dem 14.03.1980 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ setzt für den Bereich des Hauptgebäudes ein Sondergebiet (SO) der Zweckbestimmung Krankenhaus und eine zehngeschossige Bauweise als Höchstgrenze fest. Ergänzend zu dieser Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse ist eine maximale Baukörperhöhe von 485,0 m über Normalnull festgesetzt. Die ca. 13,25 m hohen Windräder auf dem Dach des Gebäudes enden in einem Höhenmaß von 495,44 m ü NN und überschreiten damit die festgesetzte zulässige maximale Baukörperhöhe.

Aus Gründen des Klimaschutzes und auch aus städtebaulicher Sicht befürwortet die Stadt Lüdenscheid jedoch die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Klinikums und

innerhalb des dortigen Sondergebietes. Zu diesem Zweck soll das maximale Höhenmaß der baulichen Nutzung dahingehend überplant werden, dass die Kleinwindkraftanlagen auf dem Klinikumdach künftig planungsrechtlich zulässig sind.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Da es sich bei dem Plan um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die dem lokalen Klimaschutz dient, im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, das Planvorhaben keine UVP-Pflicht nach dem UVPG begründet und keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes gegeben ist, liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13a BauGB vor.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Planverfahren Gebrauch gemacht. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll zur Information der Bürgerschaft aber dennoch durchgeführt werden.

Durch die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung wird der Inhalt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid – die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne eines geordneten gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes – nicht berührt. Der Flächennutzungsplan stellt im dortigen Bereich eine SO-Fläche der Zweckbestimmung Klinikgebiet dar. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Lüdenscheid, den 10.02.2012

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf